

Planfestsetzungen gem. § 9 BBauG

1. Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 a HBauG

Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO v. 26, 6, 1962

Grundflächenzahlen GRZ bei Z 1 - 2 = 0.4 Geschoßflächenzahlen GFZ bei Z 1 = 0.4 GFZ bei Z 2 = 0.7

Gemäß § 1 (4) BaulNO vom 26. 6. 1962 wird die Ausnahme in § 4(3) 2 auf sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe bis zu 200 qm Betriebsan sometige memberchine demonstrates and an activities beschrinkt.
Orundflächenzahlen gelten nur, soweit im Plan nicht kleinere überbaubare Flächen festgelegt sind.

geplante Zahl der Vollgeschosse

II-geschossige Behauum (als Höchstgrenze), Daoimeigung 22° - 33°. Bei 1-geschossigen Ge-biuden sind ausmahmsweise Flachdöcher mit um-laufend gleicher Gesimshihe zulässig.

eise, Sberbaubare Grundstücksflächen gem. § 9(1) 1 b BBauG

Bauweise gem. § 22 BauNVO vom 26. 6. 1962

2.22

2.12 Es sind nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig.

iberbaubare Grundstlicksflüchen gem. § 23 BauNVC v. 26.6.62 2.2 --- Baugrenze (ein Zurücktreten der Gebaude ist nur parallel zur dargestellten Gebäudestellung zulässig).

nicht überbaubare Grundstücksflächen

überbaubare Grundstücksflüchen

3. Mindestgröße der Baugrundstücke gem . § 9(1)1 c BBauG

Mindestfläche, Mindesttiefe Mindestbr

1. freistehendes Gebäude 2. Anbau an einer Grenze

Anordnung von Garagenvorhaben, soweit solehe errichtet werden.

Mindestabstand von der öffenslichen Verkehrsfläche im Einfehrtsbereich 5,0 m.

4.2 Je Wohnung ist ein PKW-Abstellplatz bzw. eine Garage vorzusehen.

Kellergaragen sind nur im Rahmen des § 24(2) HBO vom 6. 7. 1957 zulässig. Dabei darf die Rampe nicht steiler als 1: 6 sein. Beginn der Rampe 3 m hinter der Grundstücksgrenze.

5. Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 3 BBauG

öffentl. Verkehrsflüchen mit Bürgersteig

des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9(5) EBauG

Begrenzungslinie

Allgemeine Festsetzungen

1. Straßenseitige Einfriedigungen

lebende Hecke oder Jägerzaun (aus Holz) max. Höhe o,80 m, ohne massive Zwischenpfosten.

Sonstige Einfriedigungen in anderer Ausführung od. anderen Paterällen, die im übrigen den obigen Festlegungen entsprechen, sind ausnahmsweise zulässig, wenn sichergestellt ist, daß sie durch eine Hecke oder geschlossenes Busch- und Strauchwerk hinterpflanzt werden.

Hellgraue und grüne Farbtöne sind unzulüssig

3. Milltonneneinstellplätze

Für jedes Grundstück sind ordnungsgemäße Mülltonneneinstellplätze zu schaffen.

4. Drempel

Drempel sind bei 1-gesch. Gebäuden nur bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig.

Bei 2-geschossigen Gebäuden sind sie unzulässig.

Die Drempelhöhe wird gemessen in der Flucht der Außenwand von CK.Geschoßdecke bis CK.Sparrenauflager.

Die Sockelhöhe der Gebäude darf o.80 m nicht überschreiten. Sie wird gemessen von OK Erdgeschoßfußboden bis Geländeanschluß.

6. Dachdauben

Nachrichtliche Eintragung

vorhandene Flurstücksgrenze

(keine Festsetzungen)

neue Flursticksgrenze (keine Festsetzung)

Flurstücksbezeichnung

Höhenlinie aus dem Meßtischblatt entnommer

Mit der Darstellung der Gebäude wird nur die Dachform in Neigung und Firstrichtung festgelegt.

Die Grenzabstände richten sich nach der HBO.

Zu diesem Plan gehört die Begründung vom 13. 2. 1968.

Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke nach dem Bundesbaugesetz vom 23. 6. 60

beschlossen am .28.9.1967



öffentlich ausgel Bekanntmachung ausgehüngt am .14.5.1968. Bekanntmachung abgenomme am .2,7,19,68 . . .

4. Der Bebauungsplan ist als Satz meindevertretung am 23.9.1968.



5. Genehmigt: Der Regierungspr

"Der genehmigte Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 27.12.1968 bis 4.1.1969 öffentlich ausgelest.

Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsat-





BERGSHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 7 AN DER RÖTHE

BEARBEITET: 13.2.1968	Rei.	17.	2. AUSFERTIGUNG	
KREISBAUAMT KASSEL	ÄNDERUNGEN		MASSTAB	
David			1:1000	
KREISOBERBAURAT			1.1000	